

Dokumentnummer: 03 / 2012
Veröffentlichungsdatum: 01.09.2012

FMA-Rundschreiben zur Verfügung über Spareinlagen gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 BWG

INFOLGE GEHÄUFTER ANFRAGEN DER STAATSANWALTSCHAFT IM RAHMEN VON STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNGEN SIEHT SICH DIE FINANZMARKTAUFSICHT (FMA) ZU NACHFOLGENDER FESTSTELLUNG VERANLASST:

EINLEITUNG

1. Mit Schreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juli 2000 (Zl. 23 0000/91-V/14/00), ergänzt durch das Schreiben vom 7. September 2000 (Zl. 23 0000/124-V/14/00), wurde den Kreditinstituten im Wege der Wirtschaftskammer Österreich eine Auslegung betreffend der Auszahlung von Spareinlagen iS von § 32 Abs. 4 Z 2 Bankwesengesetz (BWG) an den identifizierten Kunden mitgeteilt.
2. Infolge gehäufter Anfragen der Staatsanwaltschaft im Rahmen von strafrechtlichen Ermittlungen im Zusammenhang mit Erbschaftsstreitigkeiten sieht sich die Finanzmarktaufsicht (FMA) dazu veranlasst, diese Rechtsansicht und weitergehende Rechtsausführungen dazu im Rahmen eines Rundschreibens zu veröffentlichen.
3. Dieses Rundschreiben richtet sich an alle österreichischen **Kreditinstitute, die das Einlagengeschäft** gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 BWG **betreiben**, an alle Kreditinstitute aus EWR-Mitgliedstaaten, sofern sie zum Einlagengeschäft berechtigt und in Österreich im Wege der Dienstleistungsfreiheit oder im Rahmen der Niederlassungsfreiheit tätig sind, sowie an alle Kreditinstitute aus einem Drittland, sofern diese zum Einlagengeschäft berechtigt und in Österreich tätig sind.
4. Das Rundschreiben gibt die Rechtsansicht der FMA zu den § 32 Abs. 4 Z 2 iVm § 40 Abs. 1 BWG wieder. Die rechtlichen Grundlagen bleiben durch dieses Rundschreiben unberührt. Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus diesem Rundschreiben nicht abgeleitet werden.

INHALT

5. Mit Schreiben des **Bundesministeriums für Finanzen vom 25. Juli 2000** (Zl. 23 0000/91-V/14/00), ergänzt durch das Schreiben vom 7. September 2000 (Zl. 23 0000/124-V/14/00), wurde den Kreditinstituten im Wege der Wirtschaftskammer Österreich mitgeteilt, „*dass bei der Formulierung des § 32 Abs. 4 Z 2 Bankwesengesetz (BWG) ... nur an den gemäß § 40 Abs. 1 identifizierten Kunden auszubezahlen...*“ es

sich zweifelsfrei um jenen Kunden (bzw. jene Kunden) handelt, der bei erstmaliger Anknüpfung der dauernden Geschäftsverbindung identifiziert wurde. Es besteht jedoch auch die Möglichkeit, dass Auszahlungen an Rechtsnachfolger bzw. an entsprechend bevollmächtigte Personen erfolgen.

6. *Bei der Auszahlung an Personen, die ihre Berechtigung nicht entsprechend nachweisen - insbesondere an den bloßen Überbringer des Sparbuches, der nicht mit dem gemäß § 40 Abs. 1 BWG bei der Eröffnung der Geschäftsbeziehung identifizierten Kunden ident ist, ohne dass dieser seine Berechtigung nachweist -, würde zweifelsfrei das BWG verletzt und außerdem könnte auch eine Obliegenheitsverletzung bezüglich der Verpflichtung zur Durchführung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Bankkaufmannes vorliegen (insbesondere im Hinblick auf die Geldwäschebestimmungen).*
7. *Eine Auszahlung an Rechtsnachfolger bzw. an Bevollmächtigte durch das Kreditinstitut ist nur zulässig, wenn sich das Kreditinstitut die Rechtsnachfolge bzw. die Bevollmächtigung in geeigneter Art und Weise hat nachweisen lassen und auch entsprechende Aufzeichnungen darüber beim Kreditinstitut aufbewahrt werden. Die bloße Vorlage des Sparbuches und die Kenntnis des Lösungswortes durch einen anderen als den gemäß § 40 Abs. 1 BWG ursprünglich identifizierten Kunden ist für die Annahme des Vorliegens der Rechtsnachfolge bzw. der Bevollmächtigung jedenfalls nicht ausreichend. Lediglich der guten Ordnung halber wird darauf hingewiesen, dass selbstverständlich auch der Rechtsnachfolger oder die bevollmächtigte Person vom Kreditinstitut entsprechend den Bestimmungen des § 40 BWG zu identifizieren ist.“*
8. Bezug nehmend auf das Vorhergesagte wird durch die FMA festgehalten, dass im Anwendungsbereich des § 32 Abs. 4 Z 2 BWG die bloße Vorlage des Sparbuches und die Kenntnis des Lösungswortes durch einen anderen als den gemäß § 40 Abs. 1 BWG ursprünglich identifizierten Kunden und die Identifizierung des Vorlegers für die Annahme des Vorliegens der Rechtsnachfolge bzw. der Bevollmächtigung jedenfalls nicht ausreichend ist. Vielmehr bedarf es der Erbringung eines Nachweises (bspw. Bescheinigung in Form der Einantwortung, des Schenkungsvertrages, der Bevollmächtigung etc.) durch den Überbringer des Sparbuches, welcher nicht ident ist mit dem bei erstmaliger Anknüpfung der dauernden Geschäftsverbindung identifizierten Kunden.

9. Entsprechend dem Rundschreiben der FMA zur Identitätsfeststellung vom 31. Jänner 2006 hält der Oberste Gerichtshof (OGH) in seinem Urteil vom 19. November 2009, 8Ob37/09p fest, dass nur an den Kunden ausbezahlt werden darf, der im Rahmen der Anknüpfung der dauernden Geschäftsbeziehung identifiziert wurde und auf den die Spareinlage lautet. Sollte das Sparbuch von einer anderen Person präsentiert werden, so ist diese zu identifizieren und es ist eine Bescheinigung zu verlangen, die belegt, dass die Rechtsnachfolge oder entsprechende Bevollmächtigung in der Person gründet, die zuletzt zu diesem Sparbuch identifiziert wurde. Die Kreditinstitute haben einen entsprechend hohen Sorgfaltsmaßstab anzuwenden. Festgehalten wird in dieser Entscheidung, dass es sich bei der Bestimmung des § 32 Abs. 4 Z 2 BWG um (allseits) zwingendes Recht handle, daher könne die Anwendung dieser Regelung durch Parteienvereinbarung nicht mehr ausgeschlossen werden.
10. In Bezugnahme auf Inhabersparbücher (mit bzw. ohne Losungswort) bei einem Einlagenstand höher als € 15.000 ist jedenfalls die vom OGH entwickelte einschlägige Judikatur im Hinblick auf vertiefte Ausweis- und Dokumentationspflichten zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei Beantwortung von Anfragen bspw. der Staatsanwaltschaft, des Abhandlungsgerichtes sowie des Vormundschafts- oder Pflegschaftsgerichtes, deren Berechtigung zur Anfrage sich in diesen Fällen z.B. durch die entsprechenden Gerichtsbeschlüsse bescheinigen lässt, durch das Kreditinstitut. Daraus folgt, dass bei entsprechenden Anfragen der zuständigen Gerichte bzw. von als Gerichtskommissär tätigen Notaren die Kreditinstitute gehalten sind, Vermögenswerte, hinsichtlich derer in den Dokumenten des Kreditinstituts die angefragte Person (z.B. ein Erblasser oder Besachwalteter) identifiziert ist, gegenüber der anfragenden Stelle zu kommunizieren.
11. Jede dem entgegenstehende Vorgangsweise bewirkt eine Verletzung einschlägiger Bestimmungen des BWG, insbesondere der Verpflichtung zur Durchführung der Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters eines Kreditinstitutes im Sinne der Bestimmungen des § 39 BWG. Damit zusammenhängend wird darüber hinaus seitens der FMA auf allfällige zivil- bzw. strafrechtliche Folgen (unter Umständen Beihilfe zu einer gerichtlich strafbaren Handlung durch einen Mitarbeiter eines Kreditinstitutes) hingewiesen.